

Der Antrag auf Bewerbungs- und Reisekosten (§ 45 ff. SGB III)

Tobias Schlaeger*

Der Beitrag beleuchtet zwei bislang – soweit ersichtlich – nicht erörterte Problemstellungen, die im Zusammenhang mit der Beantragung von Bewerbungs- und Reisekosten im Sinne von § 45 SGB III auftreten können. Die diesem Beitrag zugrunde liegenden Fragen, waren bis vor kurzem bei dem SG Duisburg¹ rechtshängig. Zum besseren Verständnis wird der Fall kurz geschildert:

Der Kläger wurde trotz Nachfrage nach etwaigen Fördermöglichkeiten im Rahmen des Erstberatungsgesprächs nicht auf die Leistungen nach § 45 SGB III hingewiesen. Als er nachträglich erfuhr, dass Bewerbungskosten – entgegen Aussage der Sachbearbeiterin der BA – doch erstattet würden, stellte er einen sog. Grundantrag² hinsichtlich der Bewerbungskosten. Die später begehrte Erstattung von angefallenen Reisekosten – von dieser Möglichkeit hatte der Kläger noch später erfahren – auf Grund von Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und zur privaten Arbeitsvermittlung lehnte die BA unter Hinweis auf § 324 SGB III ab.³ Nach erfolglos durchgeführtem Vorverfahren erkannte die beklagte BA schließlich angesichts der hier nachgezeichneten Argumentation vorbehaltlos an, ohne dass eine richterliche Einschätzung der Rechtslage erfolgte.

Die hier untersuchten Rechtsprobleme sind im Übrigen wegen § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II auch für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II von Bedeutung.⁴

I. Zum Umfang und Verhältnis von Bewerbungs- und Reisekosten zueinander

1. Leistungen der Unterstützung und Beratung an Arbeitnehmer

Nach § 45 S. 1 SGB III können Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie Ausbildungssuchende zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen erhalten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht erbringt oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Darüber, welche Leistungen nach Auffassung des Gesetzgebers von solch unterstützender Art sein sollen, gibt

der nachfolgende Satz 2 nähere Auskunft. Danach können gemäß den Legaldefinitionen⁵

- Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen als **Bewerbungskosten (Nr. 1)** sowie
- Kosten im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen als **Reisekosten (Nr. 2)**

von der Bundesagentur für Arbeit (BA) übernommen werden.

Die Aufzählung »Bewerbungs- und Reisekosten« konkretisiert dabei den Begriff der unterstützenden Leistung in abschließender⁶ Aufzählung. Sie sind also zwei Komponenten einer Leistung der Arbeitsförderung. Die Unterteilung in Bewerbungs- und Reisekosten hat lediglich Auswirkungen hinsichtlich des Leistungsumfangs.⁷ Sie bezwecken die Förderung des Arbeitslosen etc. in die gleiche Richtung und mit gleicher Motivation, nämlich die Verhinderung bzw. Beendigung der Arbeitslosigkeit (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 SGB III) sowie den Abbau finanzieller Hindernisse.⁸ Die Erstattung dieser Kosten dient gleichsam der monetären (Teil-)Kompensation der dem Arbeitslosen durch §§ 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, 121, 144 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 3 SGB III auferlegten Pflicht zur verstärkten Eigenbemühung und Wahrnehmung aller sich bietenden Chancen zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen zumutbaren Beschäftigung.⁹ Die Bedürftigkeit des Antragstellers, also die Frage, ob er die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen in der Lage ist, ist – wie auch im Rahmen der Mobilitätshilfen nach § 53 SGB III¹⁰ – im Übrigen nicht mehr relevant.¹¹

a) Bewerbungskosten

Für eine Gewährung von Bewerbungskosten müssen grundsätzlich alle Voraussetzungen (anspruchsberechtigter Personenkreis, Ermessen, Subsidiarität, Erstattungsfähigkeit und Antrag) gegeben sein. Hier soll zunächst auf den Ausschlussatbestand des § 45 S. 1 SGB III sowie die erstattungsfähigen Kosten und später auf das Antragsverfahren eingegangen werden.

* Der Verfasser ist Justitiar bei der Landesunfallkasse NRW.

1 Az.: S 33 AL 180/06.

2 Als Grundantrag gilt dabei das Nachfragen nach einem Antragsformular; dieser Zeitpunkt ist maßgebend für die Beurteilung des leistungsbegründenden Ereignisses. Nicht entscheidend ist, wann zum ersten Mal konkret Leistungen nach § 45 SGB III begehrt werden.

3 Im Folgenden wird ein im Ergebnis zu bejahender sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wegen fehlerhafter Beratung außer Acht gelassen.

4 Vgl. dazu Eicher in Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, 2005, § 16 Rn. 71 – 73.

5 BSG Ur. v. 2.9.2004 – Az.: B 7 AL 62/03 R = SozR 4-4300 § 45 Nr. 1 = SGB 2004, 629.

6 Schmidt in Beck'scher Online Kommentar zum SGB III, Stand: 09/2006, § 45 Rn. 1, BSG Ur. v. 2.9.2004 – Az.: B 7 AL 62/03 R = SozR 4-4300 § 45 Nr. 1.

7 Vgl. § 46 Abs. 1 und 2 SGB III.

8 Vgl. BSG Ur. v. 2.9.2004 – Az.: B 7 AL 62/03 R = SozR 4-4300 § 45 Nr. 1.

9 Ähnlich Pilz in Gagel, Kommentar zum SGB III, Stand: 06/2006, § 45 Rn. 1.

10 Dazu jüngst Schlaeger, info also 2006, 101.

11 BT-Drucks. 15/25, S. 28; Bernard in Spellbrink/-Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, § 9 Rn. 11.

aa) Der (potentielle) Arbeitgeber darf keine gleichartigen Leistungen tatsächlich bzw. voraussichtlich erbringen, § 45 S. 1 SGB III. Eine arbeitgeberseitige Erstattung von Bewerbungskosten dürfte in der Praxis nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgen; denkbar ist dies z.B. für die Erstellung von aufwendigen Arbeitsproben, Fotocollagen, Filmen, Modellbauten etc. Allerdings wird die allgemein vorhandene Erwartungshaltung, dass der Bewerber selber die Kosten seiner Bewerbung trägt, so gut wie immer überwiegen, vor allem da den Arbeitgebern durch ein Bewerbungsverfahren bereits z. T. erhebliche Kosten (Arbeitszeit, Porto etc.) entstehen. Insoweit hat die Subsidiarität in Bezug auf Bewerbungskosten kaum praktische Relevanz.

bb) Die **erstattungs-fähigen Kosten** sind in den einschlägigen Kommentaren mitunter umfangreich zusammengetragen; dabei werden viele Komponenten einer Bewerbung wie z.B. Porto, Kopierkosten, Briefumschläge einzeln und gesondert aufgeführt.¹² Angesichts der Praxis der BA, die Kosten jeder Bewerbung gemäß § 3 der Anordnung zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung¹³ (A-UBV)¹⁴ pauschaliert mit 5 €¹⁵ zu erstatten, erscheint eine andere Systematisierung sinnvoller.

Da die Pauschalierung die Regel ist, bietet es sich an, alle Kosten, die anfallen, um eine einzelne Bewerbung fertigzustellen als »**Standardbewerbungskosten**« aufzufassen. Dies sind vor allem Kosten für ein Bewerbungsfoto, den Ausdruck eines Anschreibens, eine Bewerbungsmappe, Zeugniskopien und -übersetzungen, einen Briefumschlag, Klarsichthüllen und das Porto. Diese Kosten sind durch den Pauschalbetrag von 5 € je nachgewiesener Bewerbung (§ 3 Abs. 2 S. 2 A-UBV) abgegolten, unabhängig von Aufwand oder Qualität der Bewerbung¹⁶, so dass die insoweit getätigten Ausgaben nicht einzeln aufzulisten und nachzuweisen sind.

In besonderen Fällen können Aufwendungen für z.B. fachärztliche Untersuchungen oder fachspezifische Arbeitsproben¹⁷ erstattet werden¹⁸; solche Bewerbungskosten haben auf Grund des geringen Anteils an der Masse der Bewerber eher einen Ausnahmecharakter. In Bezug auf diese »**Ausnahmebewerbungskosten**« ist die in § 3 A-UBV vorgesehene Pauschale ohnehin nicht annähernd kostendeckend und angemessen. Nur insoweit erscheint eine Kostenerstattung jenseits der Pauschalierung als erfolgreich.

Sinn und Zweck sowie der Wortlaut von § 4 Abs. 1, 2 und § 3 Abs. 1, 2 A-UBV lassen es durchaus zu, dass auch für inzwischen üblich gewordene, reine **Online-Bewerbungen** (als Standardbewerbungskosten) jeweils der Pauschalbetrag bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen¹⁹ anfällt. Dies ist insoweit gerechtfertigt, als hierbei Kosten für die Internetverbindung²⁰, Strom, das Einscannen von Dokumenten und üblicherweise auch die Konvertierung in ein entsprechendes Format (z.B. pdf-Dateien mittels Adobe Acrobat Reader) entstehen.

Keine »Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen« stellt der Erwerb von Tageszeitungen oder (Fach-)Zeitschriften mit Stellenmarkt²¹ dar; ebenso wenig Telefongespräche, die nur darauf abzielen, nach dem Absenden der Bewerbung das Interesse an der Stelle zu bekräftigen oder Vorstellungsgespräche zu vereinbaren.²² Beschaffungskosten für Hard- und Software (§ 4 Abs. 2 A-UBV)²³ sowie Druckerpapier etc. sind nicht erstattungsfähig, da sie in erheblichem Umfang auch privat genutzt werden können und außerhalb des wesentlichen Kerns der Leistungen nach § 45 SGB III liegen.²⁴ Ferner werden Kosten für das Schalten einer Stellenanzeige²⁵ nicht anerkannt. Keine Bewerbungskosten – auch nicht in Ausnahmefällen – stellen des Weiteren Aufwendungen für die Reinigung von Kleidungsstücken oder etwa die Körperpflege²⁶ dar, denn diese stehen in keinem Zusammenhang mit der Erstellung oder dem Versand einer Bewerbung, sondern sind nur für das einer Bewerbung nachfolgende Gespräch relevant. Sie können angesichts der engen Auslegung²⁷ nicht unter den Begriff der Bewerbungsunterlagen subsumiert werden. Derartige Kosten sind allenfalls im Rahmen der freien Förderung nach § 10 SGB III erstattungsfähig.

In allen Fällen ist jedoch die Zeitjahreshöchstbetragssumme von 260 € gemäß § 46 Abs. 1 SGB III zu beachten; dieses Zeitjahr beginnt ab der ersten Inanspruchnahme von Bewerbungskosten.²⁸

b) Reisekosten

Die in § 45 S. 1 SGB III ausgesprochene Subsidiarität gilt auch für die Reisekostenerstattung. Gemeint ist damit der grundsätzlich gegebene Anspruch des zu einem Vorstel-

12 Vgl. z.B. *Götze* in Gemeinschaftskommentar zum SGB III, Stand: 02/2006, § 45 Rn. 17 f.

13 Anordnung vom 10.4.2003, ANBA 2003, 731; abgedruckt z.B. bei *Stratmann* in *Niesel*, Kommentar zum SGB III, 2005, Anh. zu § 47; *Pilz* in *Gagel* (Fn. 9), Anh. zu § 47.

14 Allgemein dazu *Behrens*, info also 2003, 209.

15 Bemerkenswert ist, dass im Rahmen der Einkommenssteuerklärung ein Werbungskostenabzug für jede Bewerbung i.H.v. 8,50 € als kostendeckend angesehen wird, so z.B. das FG Köln, Urt. v. 7.7.2004 – Az.: 7 K 932/03. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Gesetzgeber keine vollumfängliche Erstattung anstrebte, vgl. BSG Urt. v. 2.9.2004 – Az.: B 7 AL 62/03 R = SozR 4-4300 § 45 Nr. 1.

16 Damit wird z.B. die Bewerbung eines Maurers mit der eines Arztes gleichgestellt.

17 Z.B. in künstlerisch-kreativen Betätigungsfeldern.

18 Vgl. *Götze* in GK-SGB III (Fn. 12), § 45 Rn. 17.

19 Also vor allem, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung nachgesucht wird und dass gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 A-UBV ein Nachweis erbracht wird.

20 So auch ausdrücklich BSG Urt. v. 2.9.2004 – Az.: B 7 AL 62/03 R = SozR 4-4300 § 45 Nr. 1.

21 *Götze* in GK-SGB III (Fn. 12), § 45 Rn. 18; *Brühl/Kessler/Winkler*, Handbuch Sozialrechtsberatung, 2005, I 2 Rn. 44.

22 BSG Urt. v. 2.9.2004 – Az.: B 7 AL 62/03 R = SozR 4-4300 § 45 Nr. 1; *Stratmann* in *Niesel* (Fn. 13), § 45 Rn. 8; *Schlaeger*, JA 2006, 645, 647.

23 Dazu *Behrens*, info also 2003, 209, 210.

24 BSG Urt. v. 2.9.2004 – Az.: B 7 AL 62/03 R = SozR 4-4300 § 45 Nr. 1; *Bernard* in *Spellbrink/-Eicher* (Fn. 11), § 9 Rn. 7.

25 Ebenso *Götze* in GK-SGB III (Fn. 12), § 45 Rn. 18.

26 So aber ohne nähere Begründung *Götze* in GK-SGB III (Fn. 12), § 45 Rn. 17 a. E.

27 Vgl. BSG Urt. v. 2.9.2004 – Az.: B 7 AL 62/03 R = SozR 4-4300 § 45 Nr. 1.

28 *Bernard* in *Spellbrink/Eicher* (Fn. 11), § 9 Rn. 12.

lungsgespräch eingeladenen Bewerbers auf Kostenersatz gegen den Arbeitgeber gemäß § 670 BGB analog.²⁹ Allerdings ist es heutzutage die Regel, gewöhnliche Reisekosten³⁰ nicht mehr zu erstatten und bereits in der Stellenausschreibung bzw. spätestens in der persönlichen Einladung zu einem Gespräch darauf hinzuweisen. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens resultiert aus dem dispositiven Charakter des Aufwendungsersatzanspruches analog § 670 BGB.³¹ Ist ein möglicher Anspruch somit nicht entstanden, so kann ein solcher im Übrigen der BA auch nicht abgetreten werden. Konsequenzen eines derartigen Ausschlusses für den Arbeitslosen verbieten sich, da die sich ergebende Chance zur Beendigung oder Verhinderung der Arbeitslosigkeit vorrangig ist und ein Vorstellungsgespräch hieran nicht scheitern sollte (vgl. § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III).

Zu beachten ist, dass für Reisekosten anstelle einer Begrenzung mittels Zeitjahreshöchstbetrag eine betragsmäßige Begrenzung für jede einzelne Reise nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 SGB III gilt. Ergänzend tritt § 5 A-UBV hinzu.

Erstattungsfähig sind alle angemessenen Fahrtkosten, Tagespauschalen und Übernachtungskosten, auch solche von Begleitpersonen (z.B. bei Minderjährigen oder Schwerbehinderten).³² Voraussetzung ist aber generell – wie auch bei den Bewerbungskosten –, dass im konkreten Fall eine versicherungspflichtige Beschäftigung angestrebt wird, denn arbeitslos ist u.a. nur, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).³³

2. Art der Gewährung und Antragsfordernis

a) Antrag nach §§ 323 f. SGB III

Die Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung nach § 45 SGB III sind solche der Arbeitsförderung im Sinne von § 3 Abs. 1 SGB III und unterliegen damit grundsätzlich dem Antragsfordernis des § 323 Abs. 1 S. 1 SGB III. In zeitlicher Hinsicht wird § 323 SGB III von § 324 SGB III dahingehend ergänzt, dass Leistungen der Arbeitsförderung nur erbracht werden, sofern diese vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt werden (Vorherigkeitsgrundsatz).³⁴ Fraglich ist, welche Genauigkeit ein solch vorher zu stellender Antrag aufweisen muss. Dies betrifft die soweit ersichtlich bislang nicht

erörterte³⁵ Frage, ob ein Antrag auf Erstattung von Bewerbungskosten zugleich auch einen Antrag auf Reisekostenerstattung umfasst.

§§ 323 f. SGB III beziehen sich auf Leistungen der Arbeitsförderung, die in § 3 Abs. 1 SGB III näher definiert sind und bestimmen, dass diese Leistungen (vorher) zu beantragen sind. Die Leistungen nach § 45 SGB III unterfallen dabei § 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, die dort pauschal als »Berufsberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung und diese unterstützende Leistungen« beschrieben sind. Diese Inbezugnahme von § 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB III durch § 323 Abs. 1 SGB III indiziert die Präzision, die ein sog. Grundantrag aufweisen muss: es reicht demnach die Benennung der Art der Leistung aus. Nicht erforderlich ist nach dem Wortlaut die Beantragung der einzelnen Komponenten der jeweiligen Leistungen. Weiteren Aufschluss könnte noch § 6 A-UBV geben.

b) Antrag nach § 6 A-UBV

Die BA hat von der nach § 47 SGB III gegebenen Möglichkeit zum Erlass einer Anordnung Gebrauch gemacht und das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren sowie der Pauschalierung in der A-UBV geregelt. Den Anordnungen kommt als Satzungsrecht materielle Gesetzeskraft zu und damit sind sie auch für die Gerichte bindend.³⁶

Während der erste Abschnitt der A-UBV »Allgemeine Bestimmungen« enthält, regelt der zweite Abschnitt das Nähere zu Art und Umfang der Bewerbungskosten (§§ 3, 4) sowie der Reisekosten (§ 5). Der dritte Abschnitt trägt die Überschrift »Gemeinsame Vorschriften und Verfahren« und macht damit unzweifelhaft deutlich, dass der dort enthaltene § 6 sowohl für die Bewerbungs- als auch Reisekosten gilt. Danach ist bis zur Aufnahme einer Beschäftigung, Berufsausbildung oder der Einstellung der Vermittlungsbemühungen die einmal erfolgte Antragstellung wirksam (Satz 1). Weiter sieht Satz 2 vor, dass für alle bis dahin entstehenden Aufwendungen für Bewerbungen oder für Fahrten im Sinne des § 45 SGB III die Voraussetzungen des § 324 Abs. 1 SGB III erfüllt sind. § 6 A-UBV dient also der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.³⁷

Die vorliegend aufgeworfene Frage, ob ein (Grund-)Antrag auf Bewerbungskosten auch ein solcher auf Reisekosten ist (und umgekehrt), ist im Ergebnis zu bejahen. § 6 S. 2 A-UBV ist derart auszulegen, dass die erstmalige Beantragung von unterstützenden Leistungen gemäß § 45 SGB III

29 Vgl. BAG NZA 1989, 468 f.; Preis in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 2007, § 611 BGB Rn. 296 ff., insb. Rn. 298 m.w.N.

30 Dies sind solche für kurze Anfahrtswege und solche, bei denen keine Übernachtung nötig ist, etwa mangels eines Assessment-Centers.

31 Vgl. BAG NJW 2004, 2036, 2038; *Fehrenbacher in Prütting/Wegen/Weinrich*, Kommentar zum BGB, 2006, § 670 Rn. 1.

32 *Götze in GK-SGB III* (Fn. 12), § 45 Rn. 19; *Stark in Wissing/Mutschler/Bartz/Schmidt-De Caluwe*, Kommentar zum SGB III, 2004, § 45 Rn. 8.

33 Vgl. *Götze in GK-SGB III* (Fn. 12), § 45 Rn. 4, 5; LSG Berlin, Urt v. 15.8.2003 – Az.: L 4 AL 22/02; *Stratmann in Niesel* (Fn. 13), § 45 Rn. 9.

34 *Hünecke in Gagel* (Fn. 9), § 324 Rn. 1; *Kaminski in BeckOK-SGB III* (Fn. 6), § 324 Rn. 1; vgl. ferner *Radiège in Hauck/Noftz/Petzold*, Kommentar zum SGB III, Stand: 05/2006, K § 324 Rn. 9.

35 Die einschlägigen Kommentare und Handbücher beschränken sich in dieser Hinsicht lediglich auf die Wiederholung des Wortlauts von § 6 A-UBV einerseits und §§ 323 f. SGB III andererseits, vgl. statt vieler *Stratmann in Niesel* (Fn. 13), § 45 Rn. 11; *Götze in GK-SGB III* (Fn. 12), § 45 Rn. 12. Teilweise sind die §§ 45 bis 47 gar nicht kommentiert, so z.B. *Hauck/Noftz/Petzold* (Fn. 34).

36 BSGE 35, 164, 165; 71, 122, 124; BVerfG SozR 4495 Allg Nr. 1; a.A. *Eicher in Spellbrink/Eicher* (Fn. 11), § 1 Rn. 22: »Recht sui generis«.

37 Vgl. *Stark in Wissing/Mutschler/Bartz/Schmidt-De Caluwe* (Fn. 32), § 45 Rn. 12 a. E.

für alle weiteren unterstützenden Leistungen wirkt. Dies ist angesichts des Wortlauts und des Sinn und Zwecks des Gesetzes das einzig und wie folgt zu begründende Ergebnis.

aa) Wertungen des SGB I

Die hier befürwortete Auslegung von § 6 A-UBV ist im Lichte der grundlegenden Wertentscheidung in § 2 Abs. 2 SGB I zu sehen, die eine weitestgehende Verwirklichung der sozialen Rechte verlangen. § 2 Abs. 2 SGB I ist nach ständiger Rechtsprechung der oberste Grundsatz des Verwaltungsverfahrens im Geltungsbereich des SGB und beinhaltet gesetzlich festgelegte Auslegungs- und Ermessensrichtlinien.³⁸ Das Verwaltungsverfahren ist danach so zu gestalten und die einschlägigen Verfahrensnormen sind so auszulegen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.³⁹ § 45 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB III weisen eine innere Verknüpfung insofern auf, als die Bewerbungen in aller Regel notwendige Voraussetzung für Vorstellungsgespräche sind, in deren Zusammenhang dann Reisekosten entstehen. Wer sich bewirbt und hierfür eine Erstattung beantragt, der will auf die Erstattung entstandener Reisekosten nicht verzichten. Gemäß der Durchführungsanweisung zu §§ 45 – 47 SGB III i.V.m. A-UBV (DA) müssen Bewerbungs- und Reisekosten gesondert beantragt werden.⁴⁰ Diese Auflösung des engen Bandes zwischen den beiden Komponenten des § 45 S. 2 SGB III und deren Behandlung wie zwei wesensfremde Leistungen ist aber gerade nicht mit dem Gebot des § 2 Abs. 2 SGB I vereinbar und daher unhaltbar.

bb) Sinn und Zweck der §§ 323 f. SGB III, § 6 A-UBV

Dem Antrag an sich kommt nur eine verfahrensrechtliche und keine materiell-rechtliche Wirkung zu, da durch ihn lediglich ein Verwaltungsverfahren nach § 18 SGB X eingeleitet wird.⁴¹ Sinn und Zweck von § 324 SGB III liegt nach den Ausführungen des Gesetzgebers darin, dass

»damit (...) vermieden werden soll, dass der Antragsteller (...) Dispositionen trifft, die sich im Nachhinein als schädlich erweisen, weil eine Leistung der Arbeitsförderung nicht erbracht werden kann. Es soll zugleich der Arbeitsverwaltung Gelegenheit zur Beratung der Betroffenen sowie zur Prüfung von Maßnahmen gegeben werden.«⁴²

Ein fehlender Antrag an sich ist dabei logischerweise kein zulässiges Kriterium bei einer Prüfung, ob Leistungen erbracht werden können.

Mag der Vorherigkeitsgrundsatz bei den übrigen Leistungen der Arbeitsförderung sinnvoll sein, so wird die uneingeschränkte, das Wesen von § 45 SGB III nicht beachtende

Anwendung auf die unterstützenden Leistungen der Beratung und Vermittlung nach § 45 SGB III der gesetzgeberischen Intention nicht gerecht. Da für diese Leistungen allein der Grundantrag maßgebend ist, konkrete Aufwendungen noch nicht in Sicht sein müssen, kann eine derartig vom Gesetzgeber gewünschte Prüfung nicht erfolgen. Zudem ist der Arbeitslose zu Eigenbemühungen und der Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen durch §§ 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, 144 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 3 SGB III angehalten. Sollte eine Einladung zu einem Gespräch erfolgen, so ist kein Grund ersichtlich, die Reisekosten als schädliche Disposition anzusehen; zumindest aus Sicht des Arbeitgebers kommt der Arbeitslose potentiell in Frage. Damit verbleibt zugleich kein echter Spielraum für eine abweichende Beurteilung durch die BA. Zudem ist es gerade in der freien Wirtschaft üblich, geeignete Bewerber sehr kurzfristig einzuladen, so dass nicht immer die Chance zu einer vorherigen Antragstellung besteht.

Auch bei der Stellensuche wird sich der Arbeitslose in der Regel an seinen Kenntnissen und Fähigkeiten orientieren. Allenfalls im Fall eines krassen Missverhältnisses zwischen Fähigkeit und Anforderungsprofil bzw. einer sog. Nichtbewerbung⁴³ kann eine solch schädliche Disposition anzunehmen sein, auch wenn diese nur unter dem Druck des § 144 SGB III vorgenommen wird.

Dies gilt vor allem angesichts der Regelungen des § 323 Abs. 1 S. 3, 4 SGB III, nach welchen die BA **Leistungen der aktiven Arbeitsförderung**, zu denen die Leistungen nach § 45 SGB III gehören (vgl. § 3 Abs. 4 SGB III) **auch von Amts wegen** erbracht werden können, sofern der Betroffene zustimmt.⁴⁴ Die Entscheidung hierüber, die durch konkrete Kenntnis des an sich leistungsbegründenden Ereignisses angestoßen wird, steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der BA (vgl. § 39 SGB I). In diesem Fall wird der Antragsgrundsatz des § 323 Abs. 1 S. 1 SGB III im Wege einer Antragsfiktion – der Zustimmung – dogmatisch aufrechterhalten.⁴⁵ Dies verdeutlicht, dass ein vorheriger, ausdrücklicher Antrag des Arbeitslosen nicht zwingend ist, was u.a. auch in § 324 Abs. 1 S. 2 SGB III zum Ausdruck kommt.

cc) Rechtsprechung des BSG

Diesen Grundsätzen entsprechend genügt nach ständiger Rechtsprechung des BSG die **Bezeichnung** der begehrten Hilfen **der Art nach** (also »Leistungen an Arbeitnehmer zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung«), u.U. auch die Bezeichnung des Grundes für den Antrag. Auch eine sonstige zu weitgehende, in Unkenntnis der Tragweite vorgenommene Präzisierung engt das Begehren nicht von vornherein ein.⁴⁶ Solche Begehren sind mittels umfassender Beratung nach §§ 14, 16 Abs. 3 SGB I zu begegnen. Vom

38 BSGE 51, 89, 95; *Seewald* in Kasseler Kommentar zur Sozialversicherung, 2006, § 2 SGB I Rn. 4.

39 Vgl. BSG SozR 1200 § 14 Nr. 16; SozR 2200 § 1241 d Nr. 9; *Gagel* in *Gagel* (Fn. 9), vor § 323 Rn. 11.

40 DA V.UBV.01 Abs. 3 S. 2, Stand 07/2006.

41 So auch *Radüge* in *Hauck/Noftz/Petzold* (Fn. 34), K § 323 Rn. 11.

42 So BT-Drucks 13/4941, S. 212 zu § 325, abgedruckt bei *Hauck/Noftz/Petzold* (Fn. 34), M 010 S. 148.

43 Vgl. dazu BSG, Urt. v. 5.9.2006 – Az.: B 7a AL 14/05 R; Urt. v. 9.12.2003 – Az.: B 7 AL 106/02 R.

44 Dass von dieser Möglichkeit in der Praxis kein Gebrauch gemacht wird, ist insoweit irrelevant.

45 Vgl. *Kaminski* in BeckOK-SGB III (Fn. 6), Rn. 16; *Radüge* in *Hauck/Noftz/Petzold* (Fn. 34), K § 323 Rn. 6, 28.

46 Vgl. BSG Urt. v. 27.3.1980 – 12 RK 61/79; BSG Breith 1981, 225 ff.; *Hünecke* in *Gagel* (Fn. 9), § 323 Rn. 11 m. w. N.

Grundsatz her wird der Antragsteller in der Regel alle Leistungen nachsuchen, die ihm zustehen und ihm günstig sind; die Wahl des Vordrucks bindet ihn ebenfalls nicht.⁴⁷

Schließlich hat die Rechtsprechung nach dem Grundsatz der **Meistbegünstigung** einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe durch einen solchen auf Arbeitslosengeld als mitumfasst angesehen⁴⁸; dies muss dann erst recht bei zwei Komponenten ein und derselben Leistung der Arbeitsförderung möglich sein.

dd) Zwischenergebnis

Das in der DA vorgesehene gesonderte Antragsverfahren ist unhaltbar. Dieses Gesetzesverständnis führt eher zu einer Vereitelung als Ermöglichung des weitestgehend ungehinderten, berechtigten Zugangs zu Sozialleistungen, den § 2 Abs. 2 SGB I anordnet. Eine wirkliche effektive Verfahrensvereinfachung ist nur auf Grund der hier dargelegten Auslegung möglich.

ee) Folge

Folge dieser Auslegung ist, dass die Mitarbeiter der BA von ihrer Pflicht zur **Spontanberatung** etwas entlastet werden. An sich gilt, dass wenn für diese anhand eines konkreten Vorgangs (weitere) Gestaltungsmöglichkeiten erkennbar werden, die so offensichtlich und zweckmäßig sind, dass sie jeder verständige Bürger mutmaßlich nutzen würde, sie zur umfassenden, vollständigen, richtigen, individuellen (und damit zeitaufwändigen) Beratung und Forcierung einer sachgerechten Antragstellung gemäß § 16 Abs. 3 SGB I verpflichtet sind.⁴⁹ Diese Spontanberatung ist im Alltagsgeschäft der Massenverwaltung leider nicht immer die Regel.

Ferner bedarf es keines **sozialrechtlichen Herstellungsanspruches** (mehr), da ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.⁵⁰ Damit entfällt zugleich auch der Nachweis, dass der Antragsteller bei entsprechender Beratung rechtzeitig auch den weiteren Antrag gestellt hätte.⁵¹

II. Reisekosten und Vermittlungsgutschein nach § 421 g SGB III

1. Ferner stellte sich in dem bereits erwähnten Verfahren die Frage, ob nicht wenigstens ein Antrag auf Erstattung von Reisekosten, die im Zusammenhang mit Fahrten zu einem privaten Arbeitsvermittler entstanden sind, konkludent beantragt und genehmigt worden ist. Im konkreten Fall gab der einen Vermittlungsgutschein (§ 421 g SGB III)

begehrende arbeitslose Kläger bei der schriftlichen Beantragung die Anschrift des Arbeitsvermittlers an. Der formlos zugesandte Gutschein enthielt keinen Hinweis zu Reisekosten. Allerdings liegt es auf der Hand, dass im Zusammenhang mit der privaten Arbeitsvermittlung Fahrtkosten entstehen. Damit darf der Antragsteller davon ausgehen, dass keine Bedenken gegen die Fahrten zu dem privaten Arbeitsvermittler bestehen und dass diese Fahrten gleichsam mitsamt den dadurch entstehenden Kosten genehmigt worden sind. Somit ist in der Beantragung eines Vermittlungsgutscheins (erst recht unter gleichzeitiger Mitteilung der Anschrift des privaten Arbeitsvermittlers) ein konkludenter Antrag auf Erstattung der in diesem Zusammenhang anfallenden Reisekosten (§ 45 S. 2 Nr. 2 SGB III) zu sehen. Die Übersendung des Gutscheins ist schließlich die konkludente Genehmigung.

Die §§ 323, 324 SGB III enthalten keine Einzelregelungen über Form und Inhalt des Antrags. Demnach ist ein solcher formlos möglich; es reicht also jede Äußerung aus, der der Wille zu entnehmen ist, eine Sozialleistung aus dem Bereich der Arbeitsförderung in Anspruch zu nehmen⁵² und damit auch ein bloß konkludenter Antrag; aus § 60 Abs. 2 SGB I ergibt sich ebenfalls nichts Gegenteiliges. Dem steht auch nicht entgegen, dass eventuell ein Anspruch auf Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins besteht.

2. Auch Sinn und Zweck von § 324 SGB III stehen nicht entgegen. Insoweit kann die – nach den Vorstellungen des Gesetzgebers – vorzunehmende Prüfung zur Klärung eines etwaig bestehenden Beratungsbedarfes auch im Rahmen der Erteilung des Vermittlungsgutscheins erfolgen. Es ist kein sachlicher oder vernünftiger Grund für ein gesondertes Antrags- und Prüfverfahren ersichtlich. Zudem ist fraglich, inwieweit sich die Fahrten zu einem privaten Arbeitsvermittler, der auf Grund eines von der BA ausgestellten Gutscheins tätig wird, als schädlich erweisen können sollten.

III. Ergebnis

Der Grundantrag auf Erstattung von Bewerbungs- oder Reisekosten umfasst auch die jeweils andere, nicht ausdrücklich beantragte unterstützende Leistung der Beratung und Vermittlung im Sinne von § 45 SGB III. Vor allem angesichts der Wertung des § 2 Abs. 2 SGB I sind §§ 323, 324 SGB III, § 6 A-UBV derart auszulegen. Dieses Ergebnis wird auch durch den Wortlaut der Normen gestützt. In solchen Fällen bedarf es ferner keines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches.

Im Falle der Ausstellung eines Gutscheins für die private Arbeitsvermittlung gilt der Antrag zugleich als ein konkludent gestellter Antrag für insoweit anfallende Reisekosten. In der Zusendung des Gutscheins liegt die konkludente Genehmigung. Hierfür spricht maßgeblich der mit § 324 SGB III verbundene Zweck, der in der möglichst durch Beratung zu vermeidenden Verhinderung von schädlichen Dispositionen seitens des Arbeitslosen zu sehen ist.

47 Vgl. BSG SozR 4100 § 100 Nr. 5; SozR 3-4100 § 104 Nr. 11; ferner *Radiüge* in *Hauck/Noftz/Petzold* (Fn. 34), K § 323 Rn. 13.

48 BSG SozR 4100 § 100 Nr. 5; SozR 3-4100 § 104 Nr. 11.

49 Vgl. BSG SozR 3-1200 § 14 Nr. 22; ferner *Mönch-Kalina* in *jurisPK-SGB I*, Kommentar zum SGB I, 2005, § 14 Rn. 25 ff.

50 Dieser sollte allerdings vorsichtshalber stets hilfsweise geltend gemacht werden.

51 Zu den Voraussetzungen *Mönch-Kalina* in *jurisPK-SGB I* (Fn. 49), § 14 Rn. 38 ff.; *Radiüge* in *Hauck/Noftz/Petzold* (Fn. 34), K § 323 Rn. 20 f.; *Schmitz*, ZfSH/SGB 2006, 393.

52 *Hünecke* in *Gagel* (Fn. 9), § 323 Rn. 4; übrigens genauso DA V.UBV.01 Abs. 2 S. 1, Stand 07/2006.